

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 7, 1897, S. 105 - 105

Schließt die Unbekanntheit des Aufenthalts des
durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen
Schwurpflichtigen die Anberaumung eines
Schwörungstermins und dem Erlaß des
Versäumnißurtheils aus?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der mündlichen Verhandlung haben, wie der Inhalt derselben Prozeßstoff werden soll, ist nicht abzusehen. — Dadurch allein, daß die rechtlichen Ausführungen die vorliegende Streitfrage betreffen und daß der Kläger ein Exemplar des Schriftstücks vor der Einreichung bei Gericht dem Gegner zugestellt hat, kann dasselbe den Charakter eines vorbereitenden Schriftsatzes nicht erlangen. Fehlt ihr aber derselbe, so hat die Partei auch kein Recht, zu verlangen, daß die schriftlichen Darlegungen ihres Anwalts in Betreff der einschlagenden rechtlichen Fragen — und darum handelt es sich doch allein — nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Richter entgegen und zu den Akten genommen werden.

Würde die Sache in zweiter Instanz zur Verhandlung kommen, so könnte es freilich dem Kläger zweckmäßig erscheinen, die nämlichen schriftlichen Ausführungen, die jetzt zurückgewiesen wurden, doch noch als vorbereitenden Schriftsatz für die mündliche Verhandlung der Sache in zweiter Instanz, oder würde das Urtheil erster Instanz aufgehoben und anderweite Verhandlung in dieser Instanz angeordnet, auch für die weitere Verhandlung in I. Instanz nochmals bei Gericht einzureichen und es würde dann nach Befinden diesem neueingereichten Schriftsatze Aufnahme in die Akten nicht versagt werden können. Allein der Kläger hat es sich selbst zuzuschreiben als eine Folge seiner unzeitgemäßen Einreichung der schriftlichen Ausführungen und, insofern die Eingabe nunmehr, ohne ein Theil der Prozeßakten geworden zu sein, doch als Unterlage für die Entscheidung über die eingelegte Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu verbleiben hat, als Folge seiner nicht begründeten Beschwerde, wenn er eintretenden Falls sich veranlaßt und bez. mit Rücksicht auf die Vorschrift C.P.D. § 124 genöthigt sehen sollte, eine anderweite Abschrift derselben Deduktionen auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts I. bez. II. Instanz niederzulegen. Es hat daher auch die Erwägung dieser Eventualitäten zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung über seine Beschwerde nicht führen können."

Das Beschwerdegericht ordnete an, daß die die vorstehende Differenz betreffenden Schriftstücke von den Prozeßakten getrennt zu halten seien.

Schließt die Unbekanntschaft des Aufenthalts des durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Schwurpflichtigen die Anberaumung eines Schwörungstermins und den Erlaß des Versäumniskurtheils aus?

L.G. Plauen, Civil-R. I. Beschlüsse vom 17. April und 15. Juni 1891. (C. B. I. 7/91 und 12/91).

Das Amtsgericht lehnte den Antrag des Klägers auf Anberaumung eines Schwörungstermins ab, weil der Prozeßbevollmächtigte des schwurpflichtigen Beklagten erklärt habe, daß ihm auch jetzt noch der Aufenthalt des Beklagten unbekannt sei und daß nach der von ihm eingezogenen Erkundigung die Angehörigen des Beklagten ihm versichert hätten, auch ihnen sei der Aufenthalt desselben unbe-